

Handy e-doc

Derzeit bestehen bundesweit 59 Millionen Mobilfunkverträge – Tendenz steigend. Gleichzeitig kommt es bei der Durchführung dieser Verträge immer häufiger zu Problemen. Diese entstehen insbesondere bei

- der Abrechnung der gesprächsabhängigen Gebühren
- der Kündigung des Vertragsverhältnisses (durch den Netzbetreiber oder den Kunden)
- Verlust des Mobilfunktelefons
- Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis

1. Fehler bei der Handyrechnung

Der Telekommunikationssektor hat sich in den letzten 15 Jahren grundlegend gewandelt. So wurden Rechnungen zu Zeiten des Monopolisten Deutsche Post

noch „amtlich“ durch die Bundesbehörde erstellt. Mittlerweile wird diese Aufgabe von privaten Unternehmern übernommen. Und dabei ist kaum noch etwas „amtlich“.

Kein Wunder: Die Mobilfunkanbieter stehen heute unter einem enormen Konkurrenz- und Kostendruck. Die hohen Investitionen in den Aufbau neuer Netzstrukturen (UMTS) und in die Bildung strategischer Partnerschaften müssen wieder erwirtschaftet werden – und dazu scheint jedes Mittel recht zu sein.

Die meisten Probleme entstehen daher durch fehlerhafte Abrechnungen. Auch gegen ein vorzeitiges Entlassen der Kunden aus dem Vertragsverhältnis wehren sich die Netzbetreiber mit allen Tricks. Denn ein vorzeitig beendeter Vertrag bedeutet in der Regel ein Minusgeschäft - und das können und wollen sich die meisten Anbieter nicht leisten.

Hinzu kommt folgendes: Von jedem dieser 59 Millionen Mobilfunkanschlüsse werden im Durchschnitt etwa 100 Verbindungen geführt. Diese Verbindungsdaten müssen zudem mindestens 80 Tage aufbewahrt werden. Bei dieser Datenmenge können sich leicht kleinere oder größere Fehler in die Abrechnungen einschleichen. Es empfiehlt sich daher, jede Telefonrechnung genauestens zu prüfen. Der Gesetzgeber hat die Problematik bereits lange erkannt und auch diesen Lebensbereich detailliert geregelt. Für den Endverbraucher, egal ob gewerblich oder privat, ist in diesem Zusammenhang die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) das wichtigste Regelwerk. Sie ist im Internet in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu finden unter:
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tkv_1998/gesamt.pdf

Hier sind alle Problemfelder geregelt. Nach der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Verbindungsdaten 80 Tage nach Rechnungsversand aufzuheben. Demnach besteht für den Kunden die Möglichkeit, 80 Tage nach Erhalt der Rechnung Einspruch gegen die Rechnung zu erheben. Sollte der Netzbetreiber diese Daten bereits vor dieser Frist gelöscht haben, so stehen die Chancen gut, sich gegen die unberechtigte Inanspruchnahme zu wehren.

1.2 Zu Unrecht erhobene Deaktivierungsgebühr

Der Bundesgerichtshof hat die Deaktivierungsgebühren als unzulässig angesehen. Die Firma Talkline hatte eine Deaktivierungsgebühr von bisher € 17,34 bei Auflösung von Handyverträgen gefordert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes sind diese Gebühren nicht zulässig. Die betroffenen Kunden haben damit nun das Recht, diese erhobene Gebühr von der Firma Talkline zurückzuverlangen (AZ: III ZR 199 / 01).

1.3 Mehrwertdienste / SMS-Dienste

Vor allem Jugendliche werden mit Mehrwertdiensten, so genannten 0190er-Rufnummern und SMS-Diensten (Horoskope, Kochrezepte, Chat mit Britney Spears etc.) aggressiv beworben. So läuft auf Sendern wie VIVA oder MTV im Viertelstundentakt die Aufforderung: „Schicke eine SMS an xy und du erhältst folgende Information“. Diese teils völlig sinnlosen und unwichtigen Informationen sind selbstverständlich nur gegen eine hohe SMS-Gebühr zu erhalten.

Den Betrügereien mit den so genannten 0190er-Rufnummern wurde durch eine Änderung der TKV unlängst ein Ende bereitet. Laut der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat der Netzbetreiber lediglich die Verbindung zu den 0190er-Telefonnummern hergestellt. Diese Dienstleistung sei wertneutral. Die Dienstleistung des Telefonsexes wurde hierbei nicht weiter berücksichtigt. Insbesondere die Frage der Sittenwidrigkeit dieses Vertrages wurde nicht geprüft. Aus diesem wertneutralen Telefonvertrag hatte der Verbraucher somit diese angewählten Verbindungen zu zahlen. Durch die Gesetzesänderung ist der Verbraucher nun stärker gegen den Missbrauch durch 0190er- bzw. 0900- Rufnummern und Dialer geschützt.

Der Verbraucher erhält einen Auskunftsanspruch gegenüber der Regulierungsbehörde, um zu erfahren, welcher Anbieter sich hinter einer Mehrwertdienstnummer verbirgt und wie dieser zu erreichen ist. Anwählprogramme (Dialer) müssen vor Inbetriebnahme von der Regulierungsbehörde registriert worden sein.

Zeitabhängig abgerechnete Mehrwertverbindungen müssen nach einer Stunde durch den Netzbetreiber getrennt werden. Das oben geschilderte Problem dürfte sich somit erledigt haben. Denn der Nutzer muss maximal nur noch eine Stunde der 0190er-Nummer bezahlen. Des Weiteren muss der Kunde vor Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes über die Höhe des Preises der Verbindungseinheiten informiert werden.

Merke:

Die Verbindungen zu Mehrwertdiensten müssen nach einer Stunde getrennt werden. Verbindungsentgelte, die über diese Stunde hinaus gefordert werden, sind nicht zu zahlen.

Das Hamburger Oberlandesgericht hat am 10.4.2003 (AZ: 5 U 97 / 02) die Werbung für das kostenpflichtige Downloaden von Klingeltönen auf Mobiltelefone in Jugendzeitschriften für unzulässig erklärt. Die Richter meinten, für Minderjährige sei die Nutzung kostenpflichtiger Mehrwertdienstnummern besonders gefährlich, weil sie die damit verbundenen Kosten nicht überschauen könnten. Die Ausgaben summieren sich häufig zu beträchtlichen Summen, die nicht selten den Einstieg in die Verschuldung bedeuteten. Vor allem kritisierte das Gericht, dass sich aus dem in der Zeitschriftenanzeige genannten Minutenpreis von € 1,86 Euro nicht die tatsächlichen Gesamtkosten für das Herunterladen beispielsweise eines Klingeltones vorhersehen lassen. Diese würden erst viel später mit dem Zugang der Telefonrechnung bekannt.

Praxistipp: So gehen Sie gegen eine Falschabrechnung vor.

1. Lastschrift-Einzug widersprechen

Mobilfunkdienstleistungen werden in der Regel per Bankeinzug gezahlt. Bei den so genannten Einzugsermächtigungsverfahren besitzt der Kunde eine Widerrufsfrist von sechs Wochen. Aus diesem Grunde sollten Sie die Lastschrift widerrufen. Dann wird der gesamte Rechnungsbetrag Ihrem Konto wieder gutgeschrieben.

2. Richtigen Betrag überweisen

Sie sind dennoch verpflichtet, den Teil der Rechnung zu zahlen, gegen den kein Widerspruch eingelegt wurde. Diesen Betrag müssen Sie daher unverzüglich an den Mobilfunkdienstleister überweisen.

3. Antwortschreiben des Netzbetreibers abwarten

Netzbetreiber geben Rechnungsfehler grundsätzlich nicht zu. Daher wird dem Einspruch ein Standardschreiben des Anbieters folgen.

4. Rechtliche Schritte überlegen

Sie haben einmal die Möglichkeit, sich an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Postfach 80 01, 53105 Bonn, zu wenden. Hier können Sie das so genannte Schlichtungsverfahren nach § 35 TKV beantragen. Näheres dazu erfahren Sie unter www.regtp.de.

Vielleicht wollen Sie aber auch lieber einen Rechtsanwalt einschalten und den ordentlichen Rechtsweg beschreiten? Dabei sollten Sie unbedingt einen Rechtsanwalt auswählen, der sich mit Telekommunikationsrecht im Detail auskennt. Viele Anwälte arbeiten auch überregional.

Der Einspruch sollte enthalten:

- *Name, Anschrift, Kundennummer, Telefonnummer*
- *Rechnungsnummer, abgerechneter Zeitraum, Rechnungsdatum*
- *Aufforderung, die Verbindungsdaten nicht innerhalb von 80 Tagen zu löschen*
- *Genaue Angaben, welchen Rechnungskosten widersprochen wird und warum*
- *Versand des Einspruchs immer per Einwurf-Einschreiben*

Fazit:

1. Überprüfen Sie sofort nach Erhalt der Mobilfunkrechnung die einzelnen Gespräche.
2. Wenn Sie Fehler erkennen bzw. eine Reklamation machen möchten, tun Sie dies ausschließlich schriftlich. Das Schreiben sollte **immer** mit Einwurf-Einschreiben an Ihren Mobilfunkdienstleister versandt werden.
3. Zahlen Sie nur den Betrag, der für Sie plausibel ist.

2. Das Handy in der Arbeitswelt

Das Mobilfunktelefon wird auch in der Arbeitswelt immer bedeutender. Es ist ein fester Bestandteil unserer Mobilität und ständigen Erreichbarkeit geworden. Häufig wird dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ein Mobilfunktelefon gestellt. Oder der Arbeitnehmer telefoniert für den Arbeitgeber mit seinem privaten Handy. Die entsprechenden Entgelte müssen dann je nach Fallkonstellation vom Arbeitgeber bzw. vom Arbeitnehmer entsprechend ausgeglichen werden.

2.1 Private Nutzung eines betrieblichen Handys

Wird dem Arbeitnehmer die private Nutzung des betrieblichen Handys gestattet, so gibt es zwei Varianten: Zum einen ist ein Pauschalsatz von zum Beispiel 15 Prozent der jeweiligen Mobilfunktelefonrechnung als privater Anteil vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu zahlen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, an Hand der Einzelverbindungs nachweise nur die tatsächliche Nutzung durch den Arbeitnehmer zu errechnen. Der Arbeitnehmer zahlt dann den so ermittelten Betrag für die privaten Verbindungen zuzüglich der anteiligen Grundgebühr an den Arbeitgeber. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Einzelverbindungs nachweise aufgehoben werden müssen, da andernfalls eine nachträgliche Überprüfung nicht möglich ist.

Nach dem Finanzgericht Rheinland Pfalz (AZ: 4 K 1694 / 96) entspricht es der Lebenserfahrung, dass mit Mobilfunktelefonen auch privat telefoniert wird. In dem Fall wurde ein privater Anteil von 25 Prozent unterstellt.

Allerdings birgt die Archivierung von Einzelgesprächsnachweisen auch Gefahren. Einzelgesprächsverbindungsdaten fallen unter das Post- und Fernmeldegeheimnis des Arbeitnehmers. Diese Daten genießen den besonderen Schutz durch das Grundgesetz und sollten daher nicht länger als unbedingt notwendig in den Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden. In Deutschland genießt dieser Schutz eine höhere Priorität als in anderen Staaten. So werden beispielsweise in den Niederlanden nicht nur die Daten der abgehenden Telefonate, sondern auch der ankommenden Telefonate gespeichert. Das wäre in Deutschland undenkbar.

2.2 Das Mobilfunktelefon darf nicht privat genutzt werden

Hier ergeben sich zunächst keine Probleme. Es ist in diesem Fall jedoch empfehlenswert, die Einzelgesprächsnachweise aufzuheben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Finanzamt der oben genannten Erklärung folgt, nach der eine Lebenserfahrung dafür spricht, dass Mobilfunktelefone auch privat genutzt werden. An Hand der Einzelverbindungs nachweise könnte diesem Vorwurf aber entgegengetreten werden.

Entkräftet wird dieses Argument auch, wenn das Mobilfunktelefon nur während der Arbeitszeit dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Jedoch ist es für den Arbeitnehmer nicht unproblematisch, wenn er das Mobilfunktelefon trotz ausdrücklichen Verbotes privat nutzt. Denn dies kann einen Kündigungsgrund darstellen.

Tipp:

Es ist in jedem Fall sinnvoll, eine Vereinbarung zu treffen, da das Finanzamt grundsätzlich auch von einer Privatnutzung des Mobilfunktelefons ausgeht.

Mustervereinbarung zur betrieblichen Handy-Nutzung:

Herrn / Frau wird ein Mobilfunktelefon sowie ein Laptop zur Verfügung gestellt. Der Laptop wird in die bestehende Elektronikversicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasser etc. einbezogen. Der Versicherungsschutz schließt jedoch den Diebstahl des Laptops aus einem Fahrzeug nicht ein. Wird Herrn / Frau der Laptop aus einem Firmen- oder Privatfahrzeug entwendet, so hat er/sie den Buchwert des Gerätes zu erstatten.

Herr / Frau ... erhält des Weiteren ein Mobilfunktelefon. Die Firma erstattet die Gebühreneinheiten des Mobilfunktelefons.

Ein Pauschalsatz in Höhe von 25% des monatlichen Rechnungsbetrages wird für die private Nutzung einbehalten.

Oder – als Variante:

Herr / Frau ... hat an Hand des Einzelgesprächsnachweises die privaten Gespräche abzurechnen. Zzgl. ist die anteilige monatliche Grundgebühr durch Herrn / Frau ... zu ersetzen.

2.3 Vergütung bei Handybereitschaft

Verlangt ein Arbeitgeber von seinen Beschäftigten, auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten über das Mobilfunktelefon erreichbar zu sein, so hat er dafür zu zahlen. So urteilte unlängst das Bundesarbeitsgericht. Danach haben die Angestellten für ihre Handybereitschaft – genau wie für eine förmliche Rufbereitschaft – Anspruch auf eine tarifliche Vergütung. Eine angeordnete Erreichbarkeit per Mobilfunktelefon muss vergütet werden, da der Arbeitnehmer das Mobilfunktelefon stets bei sich trage und Orte meiden müsse, an denen ein Handy nicht funktioniere und verboten sei, so das Bundesarbeitsgericht (AZ: 6 AZR 900 / 98).

3. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Bei einem Vertrag mit einer 24-monatigen Mindestvertragslaufzeit handelt es sich um ein so genanntes Dauerschuldverhältnis. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber finden sich zahlreiche Gründe, aus denen dem Kunden gekündigt werden kann. Dagegen finden sich Gründe, aus denen der Kunde kündigen kann, in der Regel nicht. Dennoch gibt es auch durch das Gesetz sowie durch die Rechtsprechung Kündigungsgründe, die es dem Kunden ermöglichen, sich von einem fehlerhaften und nicht zumutbaren Vertragsverhältnis zu lösen.

3.1 Schlechte Netzabdeckung

Eine schlechte Netzabdeckung führt nicht zu einem außerordentlichen Kündigungsgrund seitens des Kunden.

Nach einem Düsseldorfer Urteil (AG Düsseldorf vom 15.10.1998 – 39 C 8762/98) ist der jeweilige Netzbetreiber nicht verpflichtet, das Telefonieren an jedem denkbaren Ort zu gewährleisten. Es sei allgemein bekannt, dass es Funklöcher gebe, was technisch nicht zu vermeiden sei. Eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Kunden bestehe nicht. Da es sich somit nicht um eine Pflichtverletzung handele, ist eine außerordentliche Kündigung bei mangelnder Netzabdeckung nicht möglich.

Die meisten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mobilfunkdienstleister sehen auch Einschränkungen bei der so genannten Indoor-Versorgung vor, das heißt, der Möglichkeit, auch innerhalb von Gebäuden störungsfrei telefonieren zu können. Hier wird bereits bei Vertragschluss darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit nicht überall gewährleistet werden kann.

Anders liegt der Fall bei der so genannten Homezone des Netzbetreibers o2 Germany. Innerhalb dieser besonderen Tarifzone soll Telefonieren wie von einem Festnetzanschluss möglich sein. Damit wird auch

ausdrücklich erworben. Sollte dennoch eine entsprechende Indoor-Versorgung bzw. Netzabdeckung nicht vorhanden sein, so besteht für den Kunden durchaus ein Kündigungsrecht mangels ausreichender Netzabdeckung, da ein zugesicherter Vertragsbestandteil nicht geleistet werden kann.

3.2 Kündigung des Handyvertrages bei defektem Handy

Nach dem Amtsgericht Düsseldorf (AZ: 34 C 3564 / 00) kann der Kunde den gesamten Vertrag kündigen, wenn er in Verbindung mit einem Mobilfunkvertrag ein defektes Handy erworben hat.

3.3 Unverschuldeter Handyverlust

Der Vertrag mit einem Mobilfunkunternehmen kann vorzeitig gekündigt werden, wenn das Handy ohne Verschulden des Kunden verloren gegangen ist und das Unternehmen nur ein Ersatzgerät anbietet, dessen Preis erheblich über dem Einstandspreis liegt. Das gilt auch, wenn das Unternehmen den Kauf des ersten Handys zwecks Markteinführung des Produktes subventioniert hatte (so AG Osnabrück 14.04.1997 – 14 C 40 / 97).

Die Rechtsprechung ist hier jedoch nicht einheitlich: Einerseits scheint die neue Rechtsprechung dahin zu tendieren, den Verlust eines Handys nicht als ausreichenden Grund für eine fristlose Kündigung anzusehen. Begründung: Es besteht ein großer Markt an preisgünstigen ‚Second-Hand‘-Geräten, mit denen der Vertrag fortgesetzt werden kann.

Andererseits wurde bereits durch den Bundesgerichtshof entschieden, dass es sich bei dem Handyvertrag mit subventioniertem Mobilfunktelefon und einem Mobilfunkdienstleistungsvertrag mit Mindestlaufzeit um einen verbundenen Vertrag handelt, der eine Einheit bildet. Es lässt sich also durchaus argumentieren, dass ein Vertrag ohne Handy für den Kunden nutzlos ist und sich dieser nicht auf ein selbst zu beschaffendes Ersatz-Handy verweisen lassen muss.

3.4 Mängel in der Abrechnung

Mängel in der Abrechnung sind ein Kündigungsgrund für den Kunden.

Nach dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) kann der Mobilfunkkunde unter Umständen einen Laufzeitvertrag außerordentlich kündigen. Das Amtsgericht Frankfurt (Oder) hat den Mobilfunkvertrag richtigerweise als ein Dauerschuldverhältnis eingeordnet, das aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Diese Kündigung ist immer dann möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages für den Kunden unzumutbar ist (AZ: 2.2C 307 / 00).

Dies ist beispielsweise gegeben, wenn vier von fünf Rechnungen Fehler aufweisen. So etwa, wenn das Startguthaben vergessen, die Frei-SMS doch berechnet, das Gesprächsguthaben nicht ausgewiesen und nicht verrechnet oder eine versprochene Gutschrift nicht erteilt wurde

Sonderproblem: Sperre des Mobilfunkanschlusses vor der Kündigung

Viele Mobilfunknetzbetreiber sperren den Mobilfunkanschluss bei Zahlungsverzug. Dies sehen auch die meisten allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Die Sperre eines Anschlusses ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft, die in der TKV normiert sind. Sie finden sich in § 19 TKV. (http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tkv_1998/gesamt.pdf)

Achtung:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber sind teilweise nicht mit § 19 TKV konform!

Gem. § 19 Abs. II ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine schriftliche Androhung an den Kunden zu versenden. Darauf wird in der Praxis – meist unter Hinweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen – verzichtet. Eine Sperre ohne schriftliche Androhung ist jedoch widerrechtlich!

Beispiel:

Sie werden via SMS aufgefordert, den fälligen Betrag zu bezahlen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ist hier nicht gewahrt. Der Netzbetreiber kann den Zugang seiner Zahlungsaufforderung nicht beweisen. Eine Sperre wäre somit widerrechtlich.

Eine Sperre gem. § 19 Abs. I Nr. 1 geht von einem Zahlungsverzug von mindestens € 75,00 aus. Aber auch hier ist der Zahlungsverzug häufig durch den Netzbetreiber selber verursacht worden, da er nach einmaligem erfolglosem Abbuchen von der Einziehungsermächtigung keinen weiteren Gebrauch gemacht hat.

Praxisbeispiel:

Eine Rechnung in Höhe von € 50,00 wird mangels Deckung zurückgegeben. Oftmals verzichten Netzbetreiber dann darauf, einen weiteren, möglicherweise ebenso erfolglosen Einziehungsversuch zu unternehmen. Die folgende Rechnung lautet gleichfalls über € 50,00. Der Netzbetreiber verzichtet wieder auf die Einziehung – und schon ist das Konto des Kunden mit € 100,00 im Soll. Der Kunde befindet sich somit mit € 100,00 mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Zugang wird ihm daraufhin gesperrt.

Diese Sperre hat aber der Kunde nicht zu verantworten. Die Parteien haben gem. § 270 BGB abweichend eine Holschuld vereinbart. Wenn diese Vereinbarung nicht mehr gelten soll, muss dies ausdrücklich geregelt werden. Kleine versteckte Hinweise auf der Rechnung wie ‚Der Betrag ist sofort fällig‘ oder das Weglassen der Zahlungsvereinbarung ‚Der Betrag wird innerhalb der nächsten 10 Tage Ihrem Konto belastet‘ reichen als neue abweichende Abrede nicht aus.

Die Sperre wäre in diesem Fall also ebenfalls unberechtigt. Der Netzbetreiber hat daher nicht nur keinen Kündigungsgrund. Es ergeben sich wegen der unberechtigten Sperre sogar Schadensersatzansprüche gegen ihn.

4. Verlust oder Diebstahl des Mobilfunktelefons

Ein weiteres Problem stellen gestohlene Handys dar. Denn mit dem Handy wird zugleich die so genannte SIM-Karte entwendet. Diese wird rechtlich wie eine Kreditkarte behandelt. Für den Vertragspartner, also den Mobilfunkkunden, bedeutet dies: Er haftet grundsätzlich für alle angefallenen gesprächsabhängigen und

-unabhängigen Gebühren. Somit haftet er auch für alle gesprächsabhängigen Gebühren, die er nicht selbst verursacht hat. Demnach haftet der Kunde bei einer Mobilfunkkarte wie bei einer Kreditkarte für alle angefallenen gesprächsabhängigen Gebühren bis zur Meldung des Verlustes der Mobilfunkkarte beim Netzbetreiber.

Praxistipp:

So gehen Sie bei Verlust des Mobilfunktelefons vor

1. Sofortige telefonische Meldung an Netzbetreiber

Sobald der Verlust bzw. der Diebstahl einer Mobilfunkkarte bemerkt wird, ist dies unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dazu sollte eigentlich ein Anruf bei der jeweiligen Hotline des Anbieters genügen. Doch empfiehlt sich ein näherer Blick in dessen allgemeine Geschäftsbedingungen. Dort wird oftmals zusätzlich zu der unverzüglichen Verlustanzeige noch eine schriftliche Mitteilung von dem Kunden verlangt. Diese vertragliche Verpflichtung wird bei einem späteren Streit – vor allem wegen hoher Handyrechnungen in Folge des Verlustes – denn auch gerne von den Netzbetreibern gegenüber dem Kunden geltend gemacht.

Nicht selten hat sich der Kunde auf den Mitarbeiter des Call-Centers verlassen, der ihm freundlich versicherte, die Karte sei nun gesperrt. Doch fehlen ihm in der Regel nähere Angaben zu dem getätigten Anruf wie Name, Adresse, Uhrzeit und Datum. Vor Gericht lässt sich dann nur schwer beweisen, dass ein Anruf beim Netzbetreiber unverzüglich erfolgte. Daher ist es aus Beweisgründen unerlässlich, den bereits telefonisch mitgeteilten Verlust nochmals schriftlich per Einwurf-Einschreiben dem Netzbetreiber anzuzeigen.

Bei einem Mobilfunkvertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit handelt es sich um ein so genanntes gebundenes Geschäft. Daher hat der Kunde möglicherweise ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn ihm das Telefon gestohlen wird. Die Netzbetreiber lassen sich jedoch in den seltensten Fällen darauf ein. Sie bestehen in der Regel

auf Erfüllung des Vertrages bis zur vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Bundesgerichtshof hat jedoch unlängst anders entschieden. Demnach handelt es sich bei den Mobilfunktelefonen mit einem subventionierten Handy und einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten um einen verbundenen Vertrag. Und dieser ist ohne Mobilfunktelefon für den Kunden sinnlos.

5. Handys im Straßenverkehr

Mobilfunktelefone sind in allen Lebensbereichen präsent. Das bringt auch viele Probleme mit sich. Und zwar vor allem dann, wenn es gilt, die Konzentration auf wichtigere Dinge zu lenken, beispielsweise beim Autofahren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen: Telefonieren und Autofahren verträgt sich nicht. Schon bei einer Fahrt von 20 Minuten kommt es 29 Mal häufiger zu Fahrfehlern als beim Fahren ohne Telefonat. "Britische Wissenschaftler kamen zu dem Ergebnis, dass Fahren mit dem Handy am Ohr die Reaktionszeit stärker beeinflussen kann als Alkohol", erklärte ein Mitarbeiter des Deutschen Verkehrssicherheitsrats. Wie viele Unfälle pro Jahr durch mobiles Telefonieren am Steuer verursacht werden, weiß auch das NRW-Innenministerium nicht. "Es fällt nur der auf, der beim Telefonieren mit Handy erwischt wird. Die vielen Fahrer, die es gerade nicht tun, bemerkt keiner", hieß es dort. Eine Sprecherin des ADAC erklärte: "Und wenn ein Unfall passiert, sagt kein Mensch der Polizei freiwillig, dass er beim Fahren mit dem Handy in der Hand telefoniert hat. Das wäre grob fahrlässiges Verhalten."

Mittlerweile ist es in Deutschland verboten, während der Fahrt ein Mobilfunktelefon zu nutzen oder es auch nur in der Hand zu halten (siehe Gerichtsurteil weiter unten).

5.1 Benutzung während der Fahrt

Die Neuregelung des § 23 Abs. 1 a StVO untersagt dem Fahrzeugführer während der Fahrt die Benutzung eines Mobiltelefons, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnehmen oder halten muss.

Dieses Verbot gilt somit nur, wenn das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons ganz oder zum Teil in die Hand genommen werden muss. Es handelt sich bei der Regelung um ein so genanntes Hand-Held-Verbot.

Von dem Verbot sind alle Bedienfunktionen des Handys umfasst, vor allem das Anwählen und die Annahme eines Gesprächspartners, die Versendung von Kurznachrichten (SMS) oder das Abrufen von Daten im Internet. Ein Telefonieren mit Freisprecheinrichtung ist somit weiterhin erlaubt.

5.2 Benutzung bei stehendem Fahrzeug

Das Verbot gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass auch während eines verkehrsbedingten Anhaltens bei laufendem Motor nicht ohne Freisprechanlage telefoniert werden darf. Lediglich bei längeren Standzeiten mit (üblicherweise) abgeschaltetem Fahrzeugmotor ist das Telefonieren mit dem Handy gestattet. Der Ordnungsgeber hat damit klargestellt, dass das Telefonieren mit einem Handy ohne Freisprechanlage nicht im Zusammenhang mit Bedienfunktionen des Fahrzeugs erfolgen darf.

5.3 Im Fahrzeug installierte Telefone mit Freisprecheinrichtung oder „Head-Sets“

Wenn das Handy im Fahrzeug fest installiert ist und zur Bedienung nicht in die Hand genommen werden muss, es beispielsweise mittels Sprachsteuerung oder Tastendruck bedient werden kann, ist eine Benutzung während der Fahrt weiterhin gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte der Autofahrer jedoch auf umfangreichere Bedienfunktionen während der Fahrt verzichten.

Die Verwendung von so genannten Head-Sets bleibt auch zukünftig zulässig, sofern sie unter Beachtung der neuen Regelung des § 23 Abs. 1 a StVO verwendet werden, wenn das Telefon also zur Bedienung nicht in die Hand genommen werden muss. Bei der Benutzung eines Head-Sets ist § 23 Abs. 1 StVO zu beachten, wonach der Fahrzeugführer dafür verantwortlich ist, dass sein Gehör nicht durch Geräte beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass lediglich die Verwendung eines **einseitigen Head-Set-Systems** zulässig ist.

Radfahrer

Das Handy-Verbot gilt für alle Fahrzeugführer, also auch für Radfahrer. Diese dürfen ebenfalls **während der Fahrt nicht telefonieren**.

Ahndung bei Zuwiderhandlungen

Wer auf deutschen Straßen mit dem Handy im Auto ohne Freisprechanlage telefoniert, zahlt eine Geldbuße von € 40 und erhält einen Punkt. Dennoch greifen die Deutschen während der Fahrt weiterhin fleißig zum Mobilfunktelefon.

Auch Radfahrern, die mit dem Handy erwischt werden, droht eine Sanktion: € 25 Bußgeld.

Aktueller Bußgeldkatalog:

<http://www.bmwbw.de/Bussgeldkatalog-.389.htm>

Die Nutzung eines Mobilfunktelefons ohne Freisprecheinrichtung hat weit reichende Konsequenzen. Dies verdeutlichen folgende Gerichtsurteile:

Das Landgericht Frankfurt (AZ: 2 / 230 506 / 00) hat entschieden, dass ein Autofahrer seinen Vollkaskoschutz verliert, wenn er während der Fahrt mit einer Freisprecheinrichtung des Mobilfunktelefons hantiert und es dabei zu einem Unfall kommt.

Noch weiter geht das Oberlandesgericht Hamm (AZ: 2 ss Ow105 / 02). In diesem Urteil wird festgelegt, dass Autofahrer während der Fahrt das Handy noch nicht einmal in die Hand nehmen dürfen. In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Autofahrer gegen eine Geldbuße von € 30,00 geklagt, die diesem auferlegt wurde, weil er während der Fahrt eine SMS gelesen hatte. Das Gericht argumentierte, einem Autofahrer sei generell während der Autofahrt die Nutzung eines Mobilfunktelefons untersagt, ob er dieses nun aufnimmt oder in der Hand hält, es als Handy zum Telefonieren oder als Organizer benutzt.

Aber auch im Ausland drohen Sanktionen. Teilweise sind die Strafen geregelt, teilweise liegen sie im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde.

Auch für den Versicherungsschutz hat der Gebrauch von Handys während der Fahrt gravierende Folgen. Dieser kann unter Umständen versagt werden, da ein solches Verhalten als grob fahrlässig einzustufen ist.

Im Strafrecht drohen ähnliche Sanktionen. Wird ein Unfall unter Beteiligung eines Handys verursacht, so stehen die Chancen schlecht, straffrei aus der Angelegenheit heraus zu kommen.